

Zeitschrift: Gewerkschaftliche Rundschau : Vierteljahresschrift des Schweizerischen Gewerkschaftsbundes

Herausgeber: Schweizerischer Gewerkschaftsbund

Band: 82 (1990)

Heft: 1

Artikel: Ein Fonds treibt die Berufs- und Weiterbildung voran

Autor: Thorel, Jean-Pierre

DOI: <https://doi.org/10.5169/seals-355325>

Nutzungsbedingungen

Die ETH-Bibliothek ist die Anbieterin der digitalisierten Zeitschriften auf E-Periodica. Sie besitzt keine Urheberrechte an den Zeitschriften und ist nicht verantwortlich für deren Inhalte. Die Rechte liegen in der Regel bei den Herausgebern beziehungsweise den externen Rechteinhabern. Das Veröffentlichen von Bildern in Print- und Online-Publikationen sowie auf Social Media-Kanälen oder Webseiten ist nur mit vorheriger Genehmigung der Rechteinhaber erlaubt. [Mehr erfahren](#)

Conditions d'utilisation

L'ETH Library est le fournisseur des revues numérisées. Elle ne détient aucun droit d'auteur sur les revues et n'est pas responsable de leur contenu. En règle générale, les droits sont détenus par les éditeurs ou les détenteurs de droits externes. La reproduction d'images dans des publications imprimées ou en ligne ainsi que sur des canaux de médias sociaux ou des sites web n'est autorisée qu'avec l'accord préalable des détenteurs des droits. [En savoir plus](#)

Terms of use

The ETH Library is the provider of the digitised journals. It does not own any copyrights to the journals and is not responsible for their content. The rights usually lie with the publishers or the external rights holders. Publishing images in print and online publications, as well as on social media channels or websites, is only permitted with the prior consent of the rights holders. [Find out more](#)

Download PDF: 04.02.2026

ETH-Bibliothek Zürich, E-Periodica, <https://www.e-periodica.ch>

Ein Fonds treibt die Berufs- und Weiterbildung voran

14 Jahre wollten ihm die Arbeitgeber alle Luft nehmen, aber heute möchten auch sie das einst so ungeliebte Kind nicht mehr missen. Die Rede ist vom Genfer Fonds zur Förderung der Berufs- und Weiterbildung. Dieser Fonds, von jedem gewerkschaftlichen Berufs- und Weiterbildungsprogramm gefordert, alimentiert sich aus Beiträgen der Arbeitgeber und des Staates. Er wird tripartit, das heisst: gemeinsam von den Verbänden der Arbeitgeber und Arbeitnehmer sowie vom Staat, verwaltet. Jean-Pierre Thorel, Sekretär des SMUV Genf, zieht eine erste Bilanz der Arbeiten, die der Fonds seit 1988 in Angriff genommen hat.

Chronologie eines einst umstrittenen Projektes

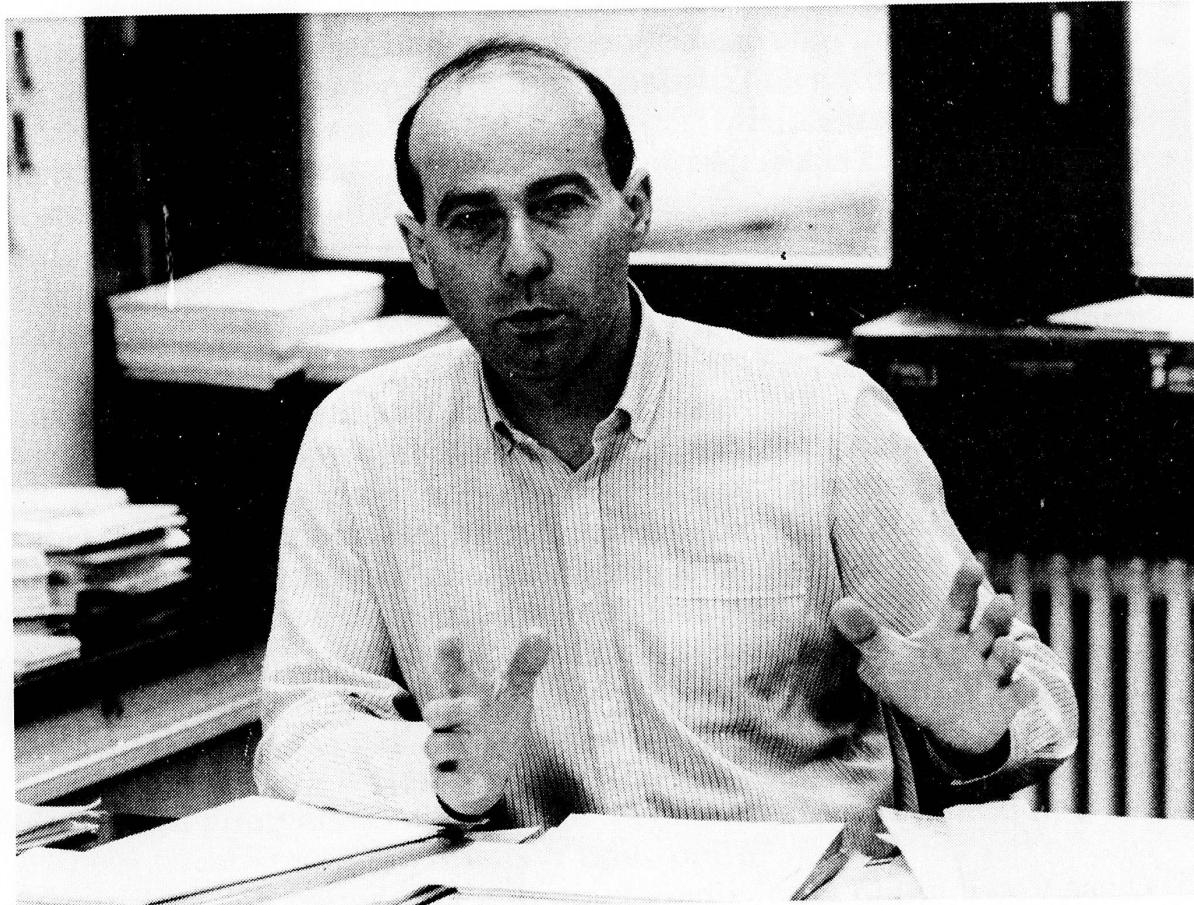
Im Juli 1974 deponiert der kantonale Gewerkschaftsbund Genf eine Volksinitiative, die eine Verbesserung der beruflichen Grund- und Weiterbildung fordert. Lanciert wurde diese Initiative, die 11 000 Unterschriften trug, auf Antrag des SMUV. 1977 weigert sich der Grosse Rat, die legislative Behörde des Kantons, auf die Initiative einzutreten. 1979 stimmt das Volk der Initiative mit 40 000 gegen 30 000 Stimmen zu. Der Grosse Rat wird somit verpflichtet, ein Gesetzesprojekt auszuarbeiten. Dieses Projekt wird im Dezember 1979 angenommen, darauf hin erneut durch das Volk im Juni 1980. Nach den erfolgreichen Abstimmungen gelangt der kantonale Arbeitgeberverband mit einem Rekurs an das Bundesgericht. Mittels diesem wird die Verfassungsmässigkeit des Gesetzes bestritten. 1981 entscheidet das Bundesgericht. Es gibt den Initianten, den Gewerkschaften also, recht und es erlaubt, dass der Kanton bei den Arbeitgebern eine Taxe erheben kann, um damit Massnahmen zugunsten einer verbesserten beruflichen Grund- und Weiterbildung zu finanzieren. Das Bundesgericht ergänzt, dass die geerntete Summe nicht den Betrag der Ausgaben übersteigen darf. Der Grosse Rat meisselt daraufhin ein Gesetz, das den Verfügungen des Bundesgerichtes entspricht. Am 21. Juni 1985 wird dieses Gesetz definitiv durch den Grossen Rat verabschiedet.

Es brauchte somit 14 Jahre Kampf, 14 Jahre Palaver und 14 Jahre Diskussionen, um zum Ziel zu gelangen. Das Erreichte aber ist wichtig. Geschaffen wurde ein Fonds, aus welchem Vorstösse zur Verbesserung der beruflichen Grundausbildung aber auch der Weiterbildung finanziert werden können. Dieser Fonds wird durch sechs Personen tripartit verwaltet: durch je zwei Vertreter des Staates, der Arbeitgeber und der gewerkschaftlichen Organisationen. Um den Fonds zu speisen, wird bei allen Arbeitgebern zu deren Lasten ein Beitrag erhoben. Den Gebrauch

der im Fonds vorhandenen Mittel können blos die Berufsverbände, also die Organisationen von Gewerkschaften und Arbeitgebern, sei es zusammen, sei es getrennt, oder die staatlichen Bildungszentren und die öffentliche Verwaltung beantragen. Der Conseil du fonds, die eigentliche Behörde des Fonds, hält ihre erste Sitzung am 21. Januar 1988 ab.

Bilanz nach 2 Jahren

Der Conseil du fonds, der seine Entscheidungen nur einstimmig treffen kann, hat gut funktioniert. Nach einer bewegten Startperiode kehrt nun ein regelmässiger Rhythmus ein. Die ersten Arbeiten bestanden darin, das Budget des Fonds aufzubauen. Dieses beträgt 7 Millionen Franken, 2 Millionen davon steuerte der Staat bei. Die anderen 5 Millionen wurden zulasten der Arbeitgeber erhoben, die 24 Franken pro Jahr und Beschäftigten entrichten mussten.



J.-P. Thorel erläutert den Genfer Fonds zur Förderung der Berufs- und Weiterbildung. Der SGB fordert die Realisierung eines oder mehrerer solcher Fonds auch auf schweizerischer Ebene.

Bis zum heutigen Zeitpunkt hat der kantonale Fonds folgendes übernommen:

- 35% der Kosten der Cours pratiques¹ und der Einführungskurse;
- alle an den Lehrabschlussprüfungen entstehenden Materialkosten;
- alle Kosten der Ausbildung der mit der Lehraufsicht Beauftragten;
- die Kosten von Vorbereitungskursen für die Lehrabschlussprüfung nach Art. 41 des Berufsbildungsgesetzes.² Diese Kurse werden von der Université ouvrière Genf³ auf Verlangen der Gewerkschaften SMUV, VHTL und GBH organisiert;
- Beteiligung an den Kosten eines gemeinsam zwischen dem SMUV und einer entsprechenden Arbeitgeberorganisation ausgehandelten Programmes der beruflichen Grundausbildung;⁴
- die Information über die künftigen Arbeitsbedingungen und die Geltung der Gesamtarbeitsverträge, die allen Lehrlingen in den letzten Klassen paritätisch erteilt wird, auf Antrag der Arbeitgeber- und der gewerkschaftlichen Seite;
- Vorbereitungskurse für Lehrabschlussprüfungen von Lehrlingen, die Branchen entstammen, welche der SMUV betreut, und dies auf Antrag des SMUV;
- Übernahme eines Teils des Lohnes der Ausbildner in der Maschinenindustrie, auf Antrag der genferischen Arbeitgebervereinigung in der Maschinenindustrie (UIM);
- Übernahme der Kosten für die Organisation der über- und zwischenbetrieblichen Praktika für Lehrlinge des 2., 3. und 4. Lehrjahres in Betrieben der UIM;
- Beteiligung an den Kurskosten des kantonalen Berufsbildungszentrums, seien die Kurse nun für Lehrlinge oder Weiterbildungswillige bestimmt;
- Beteiligung an den Kurskosten des Ausbildungszentrums der technischen Dienste der Stadt, seien die Kurse nun für Lehrlinge oder Weiterbildungswillige bestimmt;
- Beteiligung an den Kurskosten des Bildungszentrums der Stadt Genf;
- Übernahme der Kosten einer paritätischen Anstrengung, die Betreuung der Lehrlinge im Karosseriegewerbe zu verbessern;
- Übernahme der Kosten für berufliche Weiterbildungskurse in Mathematik, Französisch sowie für die Ausbildung von Delegierten in Pensionskassen, auf Antrag der Gewerkschaften GBH, VHTL, SMUV und GTCP;
- die Berappung von Massnahmen, die von der Vereinigung zur Verbesserung der beruflichen Grund- und Weiterbildung organisiert werden. Diese Vereinigung wird gebildet von den Verbänden des Tertiärbereiches, nämlich von der Association des Commis de Genève⁵, vom Schweizerischen Kaufmännischen Verband sowie vom kantonalen Arbeitgeberverband. Es handelt sich hier hauptsächlich um Sprachkurse. Angestrebt wird ebenfalls, ein sprachunterrichtliches Programm zu entwerfen.

Die Mittel aus dem Fonds werden somit sehr bunt, aber auch sehr ausgewählt verteilt. Die Verbesserung der beruflichen Grundausbildung steht ebenso neben der Entwicklung von Massnahmen für die berufliche Weiterbildung wie neben der Unterstützung pädagogischer Erneuerungen.

Fazit

Es war auf den ersten Blick nicht abwegig zu befürchten, dass die Formel des bloss einstimmigen Entscheides die Wirkung der Institution lähmen könnte. So ein Entscheidmechanismus erlaubt es ja jeweils einer Partei, ein Vorhaben, das alle anderen positiv bewerten, zu blockieren. Solche Kämpfe fanden aber nicht statt. Wohl wurden dagegen einige Eingaben an den Fonds einstimmig abgewiesen. Dieser Entscheidmechanismus verpflichtet die Sozialpartner zu verhandeln, sich zuzuhören und einen Weg der Einigung zu suchen. Immer noch treffen Eingaben ein, die den Fonds benützen möchten. Weitere Eingabeprojekte sind angesagt. Die Gewerkschaften und die Arbeitgeber werden gemeinsam ein sehr wichtiges Vorhaben beim Fonds deponieren. Es wird sich darum handeln, dass der Fonds die Finanzierung jener Sprachkurse an die Hand nimmt, die dazu bestimmt sind, die Integration der in Genf immigrierten ArbeiterInnen zu erleichtern. Keine Aufgabe des Fonds ist es, Einzelpersonen zu unterstützen. Finanziell übernimmt er nur die effektiv entstandenen Kosten von Massnahmen, die die Berufsverbände verantworten. Dieser Fonds erlaubt somit den Gewerkschaften, ihren Einfluss in der Berufsausbildung stark zu erweitern und die Berufsbildung selbst mehr zu gewichten. Was den Aufbau von Strukturen für die berufliche Weiterbildung betrifft, so können die Gewerkschaften Projekte planen und auch ausführen, weil der Fonds die Kosten dieser Massnahmen übernimmt. Nachdem der Fonds nun seine zweijährige Jungfernreise überstanden hat, lässt sich feststellen, dass er eine Notwendigkeit ist und dass er zur Befriedigung aller beteiligten Parteien funktioniert.

¹ Bei den *Cours pratiques* handelt es sich um eine besondere Art von an Berufsschulen erteilten Einführungskursen, die vor allem, aber nicht ausschliesslich, für die Metall- und Maschinenbranche gelten. Der Ausdruck «Einführungskurs» gilt hier nicht im Sinn des Berufsbildungsgesetzes, die Dauer der Kurse ist bedeutend länger als die der gesetzlich vorgeschriebenen Einführungskurse.

² Artikel 41 des Berufsbildungsgesetzes erlaubt Personen einen Berufsabschluss nachzuholen, wenn sie die anderthalbfache Länge wie die Dauer einer Berufslehre auf einem entsprechenden Gebiet tätig waren.

³ Die Université ouvrière ist eine Genfer Eigenart, die sich am besten als eine Arbeiterbildungszentrale auf kantonaler Ebene begreifen lässt.

⁴ Auf Arbeitgeberseite handelt es sich dabei um die UPIM, die Vereinigung der kleinen und mittleren Unternehmen aus der Metall- und Maschinenbranche.

⁵ Die Association des commis de Genève ist ein dissidenter Verband im KV-Bereich, der solcherart nur im Kanton Genf existiert.